

Zensus 2021

Nächster Zensusstichtag am 16. Mai 2021



Von Andrea Heßberger

Die nächsten Volks-, Gebäude- und Wohnungszählungen werden EU-weit im Jahr 2021 stattfinden. Das kürzlich in Kraft getretene Zensusgesetz schafft die rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung des Zensus in Deutschland zum Stichtag 16. Mai 2021.

Wie bereits beim Zensus 2011 werden die Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie grundlegende Strukturdaten zur Bevölkerung und zum Gebäude- und Wohnungsbestand registergestützt ermittelt. Zusätzliche Befragungen sind deshalb nur bei einem Teil der Bürgerinnen und Bürger erforderlich. Diese Verfahrensweise ist im Vergleich zu einer traditionellen Vollerhebung kostengünstiger und mit einer geringeren Belastung der zu befragenden Bürgerinnen und Bürger verbunden.

Nächste Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021

16. Mai 2021
ist Zensus-
stichtag

Im Jahr 2021 wird in Deutschland die nächste Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung stattfinden. Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder führen diesen „Zensus 2021“ zum Stichtag 16. Mai 2021 durch. Das „Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)“, das am 3. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, bildet die rechtliche Grundlage für die überwiegend registergestützte Zählung, bei der nur bei einem Teil der Bürgerinnen und Bürger zusätzliche Befragungen erforderlich sind.

Mit dem Zensus 2021 folgt Deutschland einer Vorgabe der EU¹, nach der alle Mitgliedsstaaten im Jahr 2021 eine Volks- und Wohnungszählung durchzuführen haben. Ein zentrales Ziel des Zensus ist die Ermittlung von Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden. Diese dienen als Bemessungsgröße u. a. für die Verteilung von Mitteln aus den EU-Strukturfonds, für den Bund-Länder-Finanzausgleich, für die Festlegung der Stimmenanzahl der Länder im Bundesrat sowie

Ermittlung von
Einwohnerzah-
len als zen-
trales Ziel

¹ Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2017/712 der Kommission vom 20. April 2017 zur Festlegung des Bezugsjahrs und des Programms der statistischen Daten und Metadaten für Volks- und Wohnungszählungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates.



für die Wahlkreiseinteilung. Darüber hinaus liefert der Zensus weitere wichtige Basisdaten zur demografischen Zusammensetzung der Bevölkerung, zu den Haushalts- und Familienstrukturen sowie zu Gebäude- und Wohnungsbeständen in Deutschland in fachlicher und tiefer regionaler Gliederung. Die aus der Zählung gewonnenen Strukturergebnisse werden insbesondere als Grundlage für politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungen und Entscheidungen, in der wissenschaftlichen Forschung sowie für die Erstellung von auf den Zensusergebnissen aufsetzenden Bundesstatistiken² genutzt. Der Zensus liefert dabei u. a. Erkenntnisse zur Alters-, Bildungs- und Erwerbsstruktur der deutschen Bevölkerung, zum Zusammenleben in Haushalten und Familien und zu den Gebäude- und Wohnungsstrukturen, in denen die Deutschen leben.

Zensus basiert auf einem registergestützten Erhebungsverfahren

Daten aus Verwaltungsregistern und primärstatistischen Erhebungen

Um die Bürgerinnen und Bürger möglichst wenig zu belasten und die Kosten im Vergleich zu einer primärstatistischen Vollerhebung zu reduzieren, wird die Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung im Jahr 2021 erneut registergestützt durchgeführt. Dabei werden Daten aus Verwaltungsregistern genutzt und durch primärstatistische Erhebungen ergänzt. Dieses Verfahren wurde deutschlandweit erstmals im Zensus 2011 angewandt und hat sich grundsätzlich bewährt.

Da in Deutschland weder zentrale Personenregister noch Gebäude- und Wohnungs-

² Die Zensusergebnisse dienen beispielsweise als Basis für die Stichprobenziehung des Mikrozensus sowie für die laufende Fortschreibung des Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungsbestandes.

register existieren, ist zur Durchführung des registergestützten Zensus ein komplexes Erhebungs-, Aufbereitungs- und Auswertungsverfahren notwendig. Als Auswahlgrundlage sowie zur Steuerung der Direktbefragungen wird in der Vorbereitungsphase zum Zensus 2021 ein anschriftenbezogenes Steuerungsregister aufgebaut, in dem verschiedene Verwaltungsdatenquellen verknüpft werden.³

Für die Bevölkerungszählung zum Zensusstichtag bilden Personendaten aus den dezentral vorgehaltenen Melderegisterbeständen die essenzielle Grundlage. Diese Verwaltungsdaten dienen einerseits als Basis zur Feststellung der Einwohnerzahlen von Bund, Ländern und Gemeinden, andererseits auch zur Ermittlung der demografischen Struktur der Bevölkerung – beispielsweise deren Geschlecht, Alter, Familienstand und Staatsangehörigkeit.

Befragungen bei einem Teil der Bürgerinnen und Bürger erforderlich

Um Über- und Untererfassungen in den Datenbeständen der Melderegister festzustellen und im Bedarfsfall zu korrigieren, werden – wie auch beim letzten Zensus – neben einem bundesweiten Dublettenabgleich der Melderegisterbestände auch primärstatistische Erhebungen durchgeführt.

Zur Qualitätssicherung der für die Bevölkerungszählung maßgeblichen Daten aus den Melderegistern ist eine Haushalbefragung vorgesehen, bei der mittels repräsentativer Zufallsstichprobe an flächendeckend aus-

Qualitätssicherung der Einwohnerzahlen über ...

... Haushalbefragung auf Stichprobenbasis über ...

³ Für eine detaillierte Beschreibung zum Aufbau und zur Aktualisierung des anschriftenbezogenen Steuerungsregisters vgl. Reh, Gerd: Zensus 2021 – Vorbereitungsgesetz verabschiedet. In: Statistische Monatshefte Rheinland-Pfalz, 70. Jg. (2017), S. 289–294.

gewählten Anschriften jeweils die Zahl der dort am Stichtag Wohnenden erfasst und mit den in den Melderegistern registrierten Personen abgeglichen wird. Zum Zwecke der länderübergreifenden Vergleichbarkeit unterschiedlicher Gemeindestrukturen erfolgt die Stichprobenziehung in Rheinland-Pfalz auf Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden. Die mittels Haushaltsstichprobe festgestellten Unter- und Übererfassungen in den Melderegisterbeständen werden hochgerechnet und so für die Ermittlung der Einwohnerzahlen von sämtlichen rheinland-pfälzischen Ortsgemeinden genutzt. Diese Erhebung, in die nur circa zehn Prozent der rheinland-pfälzischen Bevölkerung (schätzungsweise 400 000 Personen) einbezogen werden, ist deutlich belastungsärmer als eine traditionelle Volkszählung, bei der alle Bürgerinnen und Bürger zu befragen wären.

Bei den persönlichen Vor-Ort-Befragungen werden von den Bewohnerinnen und Bewohnern der repräsentativ ausgewählten Anschriften u. a. auch Informationen erhoben, die nicht in den Verwaltungsregistern verfügbar sind. Diese Angaben, beispielsweise zum Bildungsstand und zur Erwerbstätigkeit, können die Bürgerinnen und Bürger selbst mittels Online-Fragebogen an das Statistische Landesamt übermitteln. Auf Wunsch werden die Angaben aber auch durch geschulte Interviewerinnen und Interviewer direkt vor Ort erfasst.

... Erhebungen
an Anschriften
mit Sonder-
bereichen

In Wohnheimen (z. B. Studierendenwohnheimen) und Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Senioren- und Pflegeheimen), den sogenannten Sonderbereichen, ist erfahrungsgemäß mit einer überproportional hohen Anzahl von Über- und Untererfassungen in den Melderegisterbeständen u. a.

aufgrund von häufigen Bewohnerwechseln zu rechnen. Diese müssen gezielt bereinigt werden, um eine gemeindeübergreifend vergleichbare Qualität der Einwohnerzahlen zu gewährleisten. Deshalb werden an diesen Anschriften alle Bewohnerinnen und Bewohner von Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften erhoben. In Wohnheimen werden die Bewohnerinnen und Bewohner durch geschulte Interviewerinnen und Interviewer persönlich befragt. Die Erfassung von in Gemeinschaftsunterkünften wohnenden Personen erfolgt über die jeweiligen Einrichtungsleitungen, vorzugsweise per Online-Fragebogen. Auf der Grundlage der erhobenen Befunde werden – entsprechend der Methodik der Haushaltsstichprobe – die Melderegisterbestände um die jeweils an den Anschriften mit Sonderbereichen ermittelten Unter- und Übererfassungen statistisch bereinigt.

In Deutschland existieren keine Gebäude- und Wohnungsregister. Um dennoch Strukturergebnisse zu Gebäuden und Wohnungen bis auf kleinräumige Ebene zu gewinnen und um eine Grundlage für die maschinelle Generierung von Wohnhaushalten zu schaffen, müssen die Informationen zu den Gebäude- und Wohnungsbeständen primärstatistisch erhoben werden. Wie bereits beim Zensus 2011 werden hierfür Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte, Verwalterinnen und Verwalter sowie sonstige Verfügungsberechtigte von potenziellen Wohnimmobilien im Rahmen einer flächendeckenden Gebäude- und Wohnungszählung zur Beantwortung von Fragen zu ihren Gebäude- und Wohnungsbeständen postalisch angeschrieben. Erhoben werden u. a. Angaben zu Gebäudetyp, Baujahr, Heizungsart, Zahl der Wohnungen im Gebäude, Fläche und Zahl der Räume in den Wohnun-

Vollerhebung
von Gebäude- und Wohnungsbeständen mangels geeigneter Verwaltungsregister



gen, Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner und Nettokaltmiete. Die Auskünfte können von den Befragten per Online-Formular oder mittels eines Papierfragebogens erteilt werden. Um die Belastung möglichst gering zu halten, können die Auskunftspflichtigen ihre ausgefüllten Papierbogen portofrei per Brief zurücksenden.

Gegebenenfalls weitere qualitätssichernde Erhebungen zur erhebungsteilübergreifenden Plausibilisierung

Um sicherzustellen, dass die ermittelten Angaben zu den Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungsbeständen der einzelnen Erhebungsteile des Zensus auch übergreifend konsistente Ergebnisse liefern, sind über die beschriebenen Befragungen hinaus gegebenenfalls gezielte weitere Nacherhebungen notwendig. Durch diese zusätzlichen Erhebungen ist es möglich, Unstimmigkeiten aufzuklären, die beim Abgleich der Befunde aus unterschiedlichen Teilerhebungen auftreten können.

Datenschutz gewährleistet

Alle Daten, die im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 erhoben und verarbeitet werden, unterliegen dem Statistikgeheimnis. Demnach bestehen hohe Anforderungen an den Datenschutz und die IT-Sicherheit. Die erfassten personenbezogenen Daten werden ausschließlich für statistische Zwecke genutzt, in gesondert abgesicherten Bereichen der statistischen Ämter verarbeitet und anschließend gelöscht. Dies bedeutet auch, dass die aus Verwaltungsregistern stammenden Daten nicht an die jeweiligen Verwaltungsstellen zurückgespielt und beispielsweise auch nicht für die Registerbereinigung genutzt werden dürfen.

Nach Abschluss der Datenaufbereitung werden die Ergebnisse zur Bevölkerung, zu Haushalten und Familien sowie Gebäuden und

Wohnungen aggregiert in der Regel bis auf Gemeindeebene⁴ unter Berücksichtigung spezieller Geheimhaltungsverfahren veröffentlicht. Damit ist gewährleistet, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können.

Kommunen als wichtige Partner bei Zensusvorbereitung und -durchführung

Bei der Vorbereitung und Durchführung des Zensus ist die aktive Mitwirkung der Kommunen unerlässlich. In der Vorbereitungsphase übermitteln die Kommunalverwaltungen beispielsweise umfangreiche Datenbestände der für die Grundsteuer zuständigen Stellen, welche im Statistischen Landesamt als eine wichtige Quelle zur Ermittlung der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung verarbeitet werden. Darüber hinaus wirken die Kommunalverwaltungen auch bei der Ermittlung der zählungsrelevanten Anschriften für die Gebäude- und Wohnungszählung und die Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen und bei der Klärung weiterer Zweifelsfälle mit.

Um die primärstatistischen Vor-Ort-Erhebungen effektiv organisieren und durchführen zu können, ist die Einrichtung von Erhebungsstellen auf kommunaler Ebene vorgesehen. Diese übernehmen insbesondere die Organisation und Umsetzung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis und der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen. Darüber hinaus unterstützen sie das Statistische Landesamt bei der Überprüfung örtlicher Gegebenheiten in den jeweiligen Zuständigkeitsgebieten und

Veröffentlichungsergebnisse unterliegen der statistischen Geheimhaltung

Einrichtung kommunaler Erhebungsstellen zur Übernahme von Aufgaben für die Zensusdurchführung

⁴ Zusätzlich erfolgt eine Auswertung und Veröffentlichung von kleinräumigen Ergebnissen auf Basis von georeferenzierten Daten unter Beachtung des Geheimhaltungsgebots.

Zensus 2021 – Haupterhebungsteile

1 Bevölkerungszählung

Rund 4,3 Millionen Datensätze aus den Melderegistern in Rheinland-Pfalz werden als Grundlage zur Ermittlung der Einwohnerzahlen erfasst.

2 Primärstatistische Befragungen

a) Haushalbefragung auf Stichprobensbasis

- Zur Qualitätssicherung der aus den Melderegistern ermittelten Bevölkerungszahlen werden an repräsentativ ausgewählten Adressen sämtliche Haushalte mit schätzungsweise knapp 400 000 Personen von geschulten Interviewerinnen und Interviewern persönlich befragt.
- Zur Gewinnung von Informationen, die nicht in den Verwaltungsregistern verfügbar sind (z. B. Bildungsstand), werden weitere Angaben möglichst durch Ausfüllen eines Online-Fragebogens erfasst.

b) Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen

- Zur Qualitätssicherung der aus den Melderegistern ermittelten Bevölkerungszahlen werden in Wohnheimen (z. B. Studierendenwohnheimen) und Gemeinschaftsunterkünften (z. B. Senioren- und Pflegeheimen) demografische Merkmale erfasst.

- Die Befragung von Bewohnerinnen und Bewohnern in Wohnheimen erfolgt durch geschulte Interviewerinnen und Interviewer.

- In Gemeinschaftsunterkünften werden die Einrichtungsleitungen vorzugsweise per Online-Fragebogen befragt.

c) Gebäude- und Wohnungszählung

- Zur Erstellung kleinräumiger Strukturergebnisse zu Gebäuden und Wohnungen und als Grundlage für die Generierung von Wohnhaushalten werden Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Verwalterinnen und Verwalter von sämtlichen Gebäuden mit Wohnraum und/oder von Wohnungen postalisch befragt.
- Es werden Angaben zum Gebäude (z. B. Gebäudetyp, Baujahr, Heizungsart, Zahl der Wohnungen) und zu den Wohnungen (z. B. Wohnfläche, Zahl der Räume, Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner, Nettokaltmiete) erfasst.
- Die Beantwortung der Fragen erfolgt möglichst per Online-Fragebogen.

d) Gegebenenfalls ergänzende Erhebungen zur erhebungsteilübergreifenden Qualitätssicherung

Info

Zum Zensus 2021 sind bereits folgende Aufsätze in den Statistischen Monatsheften Rheinland-Pfalz erschienen:

- 5/2017 Zensus 2021 – Vorbereitungsgesetz verabschiedet
- 4/2016 Zensus 2021 – Aktueller Planungsstand



leisten so einen unverzichtbaren Beitrag zur Qualitätssicherung der Zensusergebnisse.

Voraussichtlich in jedem der 24 Landkreise und in jeder der zwölf kreisfreien Städte wird jeweils eine kommunale Erhebungsstelle eingerichtet. Zur Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes ist die strikte Trennung zwischen der kommunalen Erhebungsstelle und anderen Verwaltungsbereichen zu gewährleisten. Die Erhebungsstellen sind zu jeder Zeit der Zensusdurchführungsphase als von den übrigen Verwaltungsbereichen organisatorisch, räumlich und personell abgeschottete Einheiten zu führen.

Die landesspezifische organisatorische und verfahrensmäßige Ausgestaltung der Durchführung des Zensus 2021 in Rheinland-Pfalz, wozu auch die Aufgabenverteilung zwischen dem Statistischen Landesamt und den kommunalen Erhebungsstellen zählt, wird in einem noch zu erlassenden „Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021“ geregelt werden.

Andrea Heßberger, Soziologin M.A., ist Referentin im Referat „Bevölkerung, Zensus, Verwaltungsstelle Mortalität“.